

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

70. Stück, 12.12.1945

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

70. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Dezember 1945.

---

## Inhalt:

Nr. 82. Verordnung vom 4. Dezember 1945 über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

---

### Nr. 82.

Verordnung über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

---

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung was folgt:

#### § 1

Für das Land Oldenburg wird eine Ärztekammer mit dem Sitz in Oldenburg und mit der Bezeichnung „Ärztekammer Oldenburg“ errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums.

#### § 2

Die Ärztekammer Oldenburg hat die nach der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) der Reichsärztekammer obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse wahrzunehmen.

## § 3

Die Ärztekammer Oldenburg wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter und drei weiteren Mitgliedern besteht.

Bis zum Erlaß einer Wahlordnung wird der Vorstand vom Staatsministerium berufen und abberufen.

## § 4

Die im Lande Oldenburg berufstätigen Zahnärzte und Dentisten werden in die Ärztekammer Oldenburg eingegliedert. Die ausreichende Sicherstellung ihrer Interessen regelt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Oldenburg, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

**Staatsministerium.**

T a n z e n

(Siegel)

Kleyboldt